

Gebühren- und Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 11.06.2007 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren bzw. -abgaben, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen vom 12.06.2006 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind.
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zu Grunde gelegt wird.

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach § 4 Absatz 2, § 6 und § 7 Absatz 2 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

Die Stadt erhebt Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG)

- die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Absatz 1 Satz 1 LWG)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Inhaber von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) haben für die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Grubeninhalte in den Kläranlagen des Wupperverbandes eine Benutzungsgebühr gemäß § 10 der Ausfuhrsatzung zu entrichten.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermmaßstab (§ 4).
- (2) Die Ausfuhrgebühr bemisst sich nach dem Grubeninhalt (§ 8).

§ 4 Bemessung der Abwassergebühren / Gebühren- und Abgabensatz

- (1) Die Gebühr i.S.d. § 2 Absatz 1 dieser Satzung wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gilt die aus der fremden Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Absatz 3) und die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Absatz 4) – bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr - abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden (§ 4 Absatz 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der fremden Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus eigenen Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten geeigneten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den geeigneten und geeichten Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Kann seitens des Gebührenpflichtigen der Mengennachweis nicht oder nicht rechtzeitig bis zum 15.12. eines jeweiligen Kalenderjahres erbracht werden, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen.

Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Abwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb der gesetzlichen Widerspruchsfrist geltend zu machen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten geeigneten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den geeigneten und geeichten Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (6) Auf die Benutzungsgebühren können angemessene Vorausleistungen nach § 6 Absatz 4 KAG NRW erhoben werden.
- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird auf Antrag die zu Grunde zu legende Wassermenge nach der im Haushalt gemeldeten Personenzahl geschätzt, sofern der über den Wassermesser ermittelte Verbrauch nachweislich auch die zur Viehtränke benötigten Wassermengen beinhaltet. Für die Schätzung wird von einer Jahreswassermenge von 36 cbm je Person ausgegangen. Grundlage ist die zum 31.10. des dem Erhebungszeitraum vorangegangenen Jahres für das Grundstück gemeldete Einwohnerzahl.
- (8) Die Benutzungsgebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung beträgt für die Kanalbenutzer bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser je cbm Abwasser 4,74 EUR. Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 66 2/3 v.H. der festgesetzten Gebühr nach Satz 1 erhoben; bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser werden 33 1/3 v.H. der Gebühr nach Satz 1 erhoben.

§ 5 Verbandslasten

- (1) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Absatz 2 Satz 3 und 4 KAG NRW anrechnungsfähigen Beträge.
- (2) Die anrechnungsfähigen Verbandslasten werden auf 1,32 EUR/cbm festgesetzt. Die Ermäßigung erfolgt jedoch höchstens bis zur Höhe des tatsächlich entrichteten Betrages an den Entwässerungsverband.

§ 6 Kleineinleiter / Kleineinleiterabgabe / Abwassergebühr für Kleineinleitungen

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt an Stelle der nicht am Kanal angeschlossenen Einleiter - die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser aus Anlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, einleiten - entrichtet, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe. Zu dieser Gruppe zählen auch die Ein-

leiter, die nur einen Anschluss für Niederschlagswasser haben.

- (2) Neben der Abgabe nach Absatz 1 haben die Kleininleiter Abwassergebühren gemäß § 7 KAG NRW (Verbandslasten) zu entrichten. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 haben die Kleininleiter, die einen Kanalanschluss für Niederschlagswasser haben, darüber hinaus anteilmäßig Abwassergebühren nach § 2 Absatz 1 zu entrichten.
- (3) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser. § 4 Absatz 2 gilt sinngemäß.
- (4) Die Kleininleiterabgabe wird auf 0,48 EUR/cbm festgesetzt.
- (5) Neben der Kleininleiterabgabe haben die in Absatz 2 genannten Abgabepflichtigen eine Abwassergebühr nach § 2 zu entrichten. Diese Gebühr wird nach der Menge berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser. § 4 Absatz 2 gilt sinngemäß.
- (6) Die Abwassergebühr wird festgesetzt:
 - a) bei vollbiologischen Kleinkläranlagen
(Tropfkörper- oder gleichwertige Anlagen) auf 1,40 EUR/cbm,
 - b) bei allen übrigen Kleinkläranlagen auf 1,87 EUR/cbm.

§ 7

Gebühr für abflusslose Gruben

- (1) Bei Gebührenpflichtigen mit abflusslosen Gruben wird die Gebühr im Sinne des § 2 dieser Satzung nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser. § 4 Absatz 2 gilt sinngemäß.
- (2) Die Gebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung wird auf 2,07 EUR/cbm festgesetzt.

§ 8

Gebühr für die Entsorgung der Inhaltsstoffe von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Bei Gebührenpflichtigen nach § 2 Absatz 3 wird die Gebühr nach der Menge des abgefahrenen Grubeninhalts (cbm) berechnet. Bei abflusslosen Gruben erfolgt eine Berechnung der Ausfuhrgebühr mindestens einmal jährlich. Auf die Ausfuhrgebühr können während des Veranlagungszeitraumes Vorauszahlungen entsprechend der voraussichtlichen Menge des abzufahrenden Grubeninhalts erhoben werden; sie sind zum Ende eines jeden Monats fällig. Die Abrechnung der nach der Menge des abgefahrenen Grubeninhalts zu bemessenden Gebühren erfolgt in dem dem Veranlagungsjahr folgenden Jahr.
- (2) Die Gebühr nach § 2 Absatz 3 wird festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| a) bei abflusslosen Gruben auf | 10,71 EUR/cbm, |
| b) bei vollbiologischen Kleinkläranlagen
(Tropfkörper- oder gleichwertige Anlagen) auf | 10,71 EUR/cbm, |
| c) bei allen übrigen Kleinkläranlagen auf | 10,71 EUR/cbm. |
- (3) Die Gebührenpflicht hierfür entsteht abweichend von § 9 mit dem Zeitpunkt der Entleerung.

§ 9

Beginn und Ende der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Die Verpflichtung der Kleininleiter zur Zahlung der Abwassergebühr (u.a. Verbandslasten) und der anteiligen Abwassergebühr für Niederschlagswasser beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlagen des Wasserverbandes bzw. der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.
- (6) Die Verpflichtung der Kleininleiter zur Zahlung der Abwassergebühr (u.a. Verbandslasten) und der anteiligen Abwassergebühr für Niederschlagswasser endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Inanspruchnahme der Anlagen des Wasserverbandes entfällt bzw. mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Abwassergebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (7) Die vorstehenden Vorschriften über die Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht der Kleininleiter gelten ebenfalls sinngemäß für die Inhaber von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß der Satzung der Stadt Hückeswagen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung).

§ 10 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw., wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,

des Grundstücks, von dem die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht, auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen oder die Grundstücksentwässerungsanlage betrieben wird.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft festgesetzt werden.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel haben sowohl der bisherige als auch der neue Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stadt die Rechtsgrundlage der Gebühren- bzw. Abgabenerhebung überarbeiten und aktualisieren oder neue satzungsrechtliche Regelungen schaffen will.

§ 11 Fälligkeit der Gebühr bzw. Abgabe / Vorausleistungen

- (1) Die Gebühren und Abgaben – mit Ausnahme der Ausführgebühr nach § 8 Absatz 1 – werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zum jeweiligen Monatsende fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz); erfolgt sie mit der Erhebung des Entgeltes für den Frischwasserbezug, so wird sie monatlich zum Monatsende erhoben.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren nach dieser Satzung erfolgt mindestens einmal jährlich durch die Stadt oder im Auftrag der Stadt durch einen Verwaltungshelfer. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt bzw. der Verwaltungshelfer hierbei der Mitarbeit der Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen bedienen.
- (3) Die Stadt bzw. der Verwaltungshelfer können im laufenden Kalenderjahr auf die Benutzungsgebühr Abschlagszahlungen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres er-

geben, erheben. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Vorjahresverbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.

- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet bzw. verrechnet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 13 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 3 KAG NRW nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteilen für ein Grundstück.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 14 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. das Grundstück muss an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. das Grundstück muss
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festge-

setzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Absatz 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 15

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche; über die Grenzen des Bebauungsplans hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB):
 - ba) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegmäßig erschließt (Tiefenbegrenzung),
 - bb) bei Grundstücken, die nicht oder nur mit einer Zuwegung an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zu Grunde gelegt.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Wird ein bereits beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme angrenzender Flächen, für die ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben werden konnte oder noch nicht erhoben wurde, vergrößert oder wurde bei einem Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt erweitert (Geltungsbereich des Bebauungsplans), so ist der An-

schlussbeitrag für die hinzugekommene Grundstücksfläche bzw. für den von der Nutzungsfestsetzung erweiterten Grundstücksteil zu zahlen.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,00, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50, |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75, |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen nach kaufmännischen Regeln auf volle Zahlen gerundet werden. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so gilt als anrechenbares Vollgeschoss die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen nach kaufmännischen Regeln auf volle Zahlen gerundet werden.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (8) Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (9) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber auf Grund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Absatz 2 Baunutzungsverordnung, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Absatz 2 Baunutzungsverordnung oder als Industriegebiete mit einer nach § 9 Absatz 2 Baunutzungsverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, zulässigen Nutzung anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung auf Grund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Satz 1 oder 2 dieses Absatzes sowie in Gebieten, die auf Grund der vorhandenen unterschiedlichen Be-

bauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Satz 1 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden; in unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche Nutzung zulässig ist, wenn auf den benachbarten Grundstücken überwiegend die im ersten Halbsatz genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

(10) In Sondergebieten die der Erholung dienen (§ 10 Baunutzungsverordnung) wird die nach Absatz 2 ermittelte Fläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|------|
| 1. bei Campingplätzen mit festen Stellplätzen | 0,5, |
| 2. bei Wochenendhaus- bzw. Ferienhausgebieten und Campingplätzen bei ein- oder zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,0. |

§ 16 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 7,35 EUR je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 66 2/3 v.H. des Beitrags,
b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 33 1/3 v.H. des Beitrags,
c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser anteilig von b) entsprechend dem Verhältnis des der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Niederschlagswassers zu dem auf dem Grundstück zu versickernden Niederschlagswasser. Sofern sich dieses Verhältnis ändert, erfolgt eine Nachveranlagung auf Grund der geänderten Gegebenheiten.
- (3) Entfallen die in Absatz 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 17 Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrags ist nach Maßgabe des in dieser Satzung bestimmten Beitragsmaßstabes und -satzes zu ermitteln. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 18

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. In den Fällen des § 16 Absatz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

§ 19

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 20

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Absatz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 21

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Absatz 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Leistungen an Private, insbesondere private Pumpstationen, Übergabeschächte oder Druckleitungen, sofern diese durch die Stadt erstellt werden.
- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

§ 22

Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 23

Entstehung und Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 24

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 25

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren bzw. Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stadt die Rechtsgrundlage der Beitrags- oder Gebühren- bzw. Abgabenerhebung überarbeiten und aktualisieren oder neue satzungsrechtliche Regelungen schaffen will.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 26

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Beiträge, Gebühren bzw. Abgaben sowie der Kostenersatz

- a) auf Antrag ganz oder teilweise verzinslich gestundet werden; werden Grundstücke landwirtschaftlich oder als Wald genutzt, kann der Beitrag so lange zinslos gestundet werden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss,
- b) auf Antrag ermäßigt,
- c) niedergeschlagen oder
- d) auf Antrag erlassen werden.

Alle Anträge sind dem für den Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen zuständigen Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen, soweit nicht der Betriebsleiter nach der für den Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen maßgeblichen Satzung zur Entscheidung ermächtigt ist.

§ 27

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 28

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen vom 16.12.1985 mit allen Nachtragssatzungen außer Kraft.